

Benutzungssatzung für das Hüttenhaus Herdorf

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Satzung

(1) Die Satzung gilt für die Benutzung des Hüttenhaus Herdorf, Schneiderstraße 26, 57562 Herdorf, welches im Eigentum der Stadt Herdorf steht.

(2) Diese Satzung dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Nutzung durch die Nutzer sowie des einwandfreien Ablaufs des Anmietungs- und Abnahmeprozesses der öffentlichen Einrichtung

§ 2

Zweckbestimmung der Einrichtung

(1) Das Hüttenhaus steht als kulturelles Zentrum der Stadt für die Veranstaltungen der Schulen, Kindergärten, religiöse Gemeinschaften, Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien/ Wählergruppen sowie Gewerbebetrieben und natürlichen Personen aus dem Stadtbereich Herdorf zur Verfügung.

(2) Auswärtige Veranstalter können das Hüttenhaus im Hinblick auf die Widmung für kulturelle Zwecke lediglich zur Durchführung von Konzerten, Tanz- oder Theaterveranstaltungen, Konferenzen, Produktpräsentationen sowie Betriebsfeiern nutzen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

(1) Die Stadt stellt Räume im Hüttenhaus Herdorf zur zeitweisen Nutzung im Rahmen der Zweckbestimmung zur Verfügung. Dabei behält sich die Stadt das Recht vor, Veranstaltungsanträge, mit Bezug auf die Erhaltung der kulturellen Vielfalt und Varietät der Veranstaltungsarten, nach eigenem Ermessen abzulehnen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

(2) Die Benutzung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Stadt behält sich vor, aus wichtigem Grund von dieser Regel Ausnahmen zu machen. Die Anmeldung zur Nutzung soll mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich erfolgen.

(3) Der Mieter hat der Stadt einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Nutzung des Hüttenhauses anwesend und für die Stadt erreichbar sein muss.

§ 4

Nutzungsvertrag, Entgelt und anderweitige Gebühren, Rücknahme der Zusage

(1) Über jede Benutzung wird ein schriftlicher Vertrag zwischen der Stadt Herdorf und dem Mieter auf Zeit geschlossen. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, sollten sie zuvor schriftlich bestätigt und in den Vertrag aufgenommen worden sein.

(2) Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe dieses Entgelts bestimmt sich nach dem geltenden Gebührenverzeichnis für das Hüttenhaus Herdorf. Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung fällig.

(3) Die Stadt kann zusätzlich vom Nutzer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für die beabsichtigte Nutzung fordern.

(4) Nimmt der Nutzer die Räume nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf teilweise bzw. komplette Rückerstattung des Entgeltes. Soweit in der fraglichen Zeit eine anderweitige Nutzung erfolgt, wird das Entgelt nur insoweit erstattet, als es dem Entgelt für die anderweitige Nutzung entspricht.

(5) Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Nutzer.

(6) Aus wichtigen Gründen (z.B. bei dringendem Eigenbedarf) kann die Nutzungszusage zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Die Stadt hat das Recht, das Hüttenhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen nach Abs. 6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 5

Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz

(1) Die Stadt übergibt das Hüttenhaus dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung Räume, Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

(2) Der Nutzer haftet im Umfang der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadt Herdorf. Die Verantwortung des Nutzers nach Abs. 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Versicherungspolice ist vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6

Bewirtung, Garderobe, Inventar

(1) Eine Garderobenablage bei Saalveranstaltungen ist aufgrund feuerbehördlicher Vorgaben Zwang und durch den Benutzer sicherzustellen.

(2) Die Bewirtung findet grundsätzlich durch den jeweiligen Pächter der Hüttenhaus-Gastronomie statt. Dazu gehört auch der Getränkeverkauf im Casino während der Konzert- bzw. Theaterpausen. Eine Eigenbewirtung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt möglich.

(3) Die Stadt stellt ihre technischen Saaleinrichtungen wie Lautsprecheranlagen, Beleuchtungsanlage, Bühneneinrichtung u. ä. nur dann zur Verfügung, wenn eine technisch vorgebildete und geeignete Person nach Anleitung durch Beauftragte der Stadt die Geräte bedient. Sollte eine Person im Sinne von Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, ist der Hausmeister des Hüttenhauses hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung des Hausmeisters ist kostenpflichtig. Für etwaige Beschädigungen an den Geräten haftet der Nutzer vollumfänglich.

(4) Sollte die feste Konzertbestuhlung zum Zwecke einer anderen Bestuhlung ausgebaut werden müssen, so bedarf dies der individuellen Absprache mit der Stadt.

(5) Reklame, insbesondere Transparente, Schilder und Plakate dürfen an den Fassaden und Hauswänden des Hüttenhauses ausschließlich nach Einwilligung der Stadt als Grundstückseigentümerin angebracht werden.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) Die Stadt überlässt dem Benutzer das Hüttenhaus sowie nach Vereinbarung die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Stadt nicht.

(2) Die Stadt übernimmt für die vom Mieter im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände und die dort befindlichen Personen keinerlei Haftung. Für alle aus dem Vertrag bestehenden Verpflichtungen haftet die Stadt nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Wird durch höhere Gewalt die Benutzung des Hüttenhauses eingeschränkt oder unmöglich, besteht keine Haftung der Stadt. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(3) Mit der Nutzung des Hüttenhauses erkennen die benutzungsberechtigten Vereine, Verbände und Personen diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz untersagt ab 15. Februar 2008 das Rauchen in öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften (dazu zählen insbesondere das Rauchen von Zigaretten, Wasserpfeifen o.Ä.). Der Benutzer verpflichtet sich zur Durchsetzung dieses Verbots bei seiner Veranstaltung. Im Falle der Zuwiderhandlung begeht der Benutzer eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Herdorf, den

Uwe Geisinger
(Stadtbürgermeister)